

S. 70) und AO Nr. 8 vom 10. Oktober 1975 (GBl. 1975 Nr. 40 S.680). Als sonstige Mehraufwendungen werden dem Werk tätigen in der nachgewiesenen Höhe insbesondere erstattet: Fahrtnebenkosten (Kosten für Nahverkehrsmittel), Kosten für die Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks, einschließlich der Kosten für Gepäckaufbewahrung, Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, Kosten für Eintrittskarten zum Besuch von Veranstaltungen zur Ausführung des Dienstauftrages. Bei Reisen zu *angeordneten Lehrgängen und Schulungen* bis zu einer Dauer von 26 Wochen werden die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Lehrgangsort sowie die Fahrkosten bei vorgesehenen Ferien erstattet. Teilnehmer, die internatmäßig untergebracht und verpflegt werden, erhalten grundsätzlich weder Tage- noch Übernachtungsgeld noch eine Erstattung sonstiger Aufwendungen (Ausnahmen § 11 Abs. 2 der genannten AO Nr. 1). Wird weder Unterkunft noch Verpflegung gestellt, können bis zum 30. Tag des Lehrgangs für Unterkunft und Verpflegung bis zu 8 Mark pro Tag, ab 31. Tag bis zu 6 Mark pro Tag gezahlt werden. Wird nur die Unterkunft gestellt, können bis zum 30. Tag 3 Mark und ab 31. Tag 2 Mark je Tag gezahlt werden. Wird nur die Verpflegung gestellt, werden den Teilnehmern die mit Beleg nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 5 Mark pro Tag erstattet. Lehrgänge und Schulungen gesellschaftlicher Organisationen werden vom Reisekostenrecht nicht erfaßt.

Über seine R: hat der Werk tätige nach Beendigung der Dienstreise, spätestens innerhalb einer Woche, der auftraggebenden Stelle eine Abrechnung mit den erforderlichen Belegen (Fahrkarten usw.) zur Prüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit vorzulegen. Wurde ein R.Vorschuß gezahlt, ist dieser bei der R.abrechnung zu berücksichtigen. Der Anspruch auf R.erstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

**Reiseleistungsvertrag** - Vereinbarung zwischen Bürgern und ? Reiseveranstaltern über die Durchführung von Reisen und Erholungsaufenthalten. Der R. ist ein spezieller Vertrag über ? Dienstleistungen. Für ihn ist charakteristisch, daß er regelmäßig die / Personenbeförderung einschließt, diese Leistung jedoch mit anderen gekoppelt ist, insbesondere mit Unterbringung und Verpflegung sowie mit der kulturellen Gestaltung des Aufenthalts. Der R. ist grundsätzlich in den §§204-210 ZGB geregelt. Für Reiseleistungen des Reisebüros der DDR wurden auf der Grundlage des ZGB / Allgemeine Bedingungen erlassen (Leistungsbedingungen des Reisebüros vom 27.7.1976, GBl. 11976 Nr. 32 S.406). Hinsichtlich der Reiseleistungen, die von Einrichtungen des FDGB und der FDJ erbracht werden, haben diese gesellschaftlichen Organisationen Regelungen getroffen, die den genannten Rechtsvorschriften weitgehend entsprechen (Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandes, 1978/8 und 1980/7; Bedingungen für die Teilnahme an Leistungen des Reisebüros der

FDJ „Jugendtourist“/Teilnahmebedingungen von „Jugendtourist“ vom 1.7.1984, in: Ferien-Urlaub - Touristik der Jugend in der DDR, H. 7, Berlin 1985, S.57ff.). Besonderheiten bestehen insbesondere darin, daß zwar die Vergabe der Ferienplätze als innerorganisatorischer Vorgang nicht der rechtlichen Regelung unterliegt, in ihrem Ergebnis jedoch ein Rechtsverhältnis entsteht, das inhaltlich dem R. entspricht. Ein entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zustande gekommener R. bindet beide Beteiligte gleichermaßen. Der Reiseveranstalter ist vor allem verpflichtet, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen. Der Bürger hat den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen und muß die Pflichten einhalten, die sich für die Reise aus dem Reiseprogramm bzw. den Teilnahmebedingungen ergeben.

Erbringt der Reiseveranstalter die vereinbarten Leistungen nicht vollständig oder nicht qualitätsgerecht, steht dem Bürger zunächst ein Anspruch auf vertragsgemäße Erfüllung zu, d. h., der Reiseveranstalter muß noch während der Reise die Leistung ordnungsgemäß erbringen. Ist das nicht möglich, muß er um eine vergleichbare Ersatzleistung bemüht sein (z. B. an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Stadtrundfahrt um eine Besichtigung anderer Sehenswürdigkeiten). Ein Anspruch auf Preisminderung besteht, wenn die Ersatzleistung nicht voll der ursprünglich vereinbarten Leistung entspricht oder wenn eine Ersatzleistung nicht möglich ist. Führt der Ausfall von Leistungen bei gleichzeitiger Unmöglichkeit von Ersatzleistungen dazu, daß der Zweck des R. erheblich beeinträchtigt ist, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Ihm ist dann der Preis zu erstatten und - wenn ihm weiterer Schaden entstanden ist - Schadenersatz zu zahlen, z.B. für die Kosten der An- und Abreise vom bzw. zum Wohnsitz. Will ein Bürger vor Antritt der Reise aus persönlichen Gründen vom R. zurücktreten, muß er dem Reiseveranstalter die Aufwendungen erstatten, die diesem in Vorbereitung auf die Erfüllung des Vertrages entstanden sind. Wird der Rücktritt erst nach Ablauf der im R. vereinbarten Rücktrittsfrist erklärt, ist grundsätzlich Schadenersatz zu leisten, jedoch sind Bürger, die einen R. mit dem Reisebüro der DDR oder mit „Jugendtourist“ abgeschlossen haben, gegen die finanziellen Folgen des kurzfristigen Rücktritts aus dringenden Gründen versichert. Tritt jemand von einer FDGB-Reise zurück, entscheidet die B GL über die finanziellen Konsequenzen.

**Reiseveranstalter** - sozialistische Betriebe und Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, die für Bürger Reisen und Erholungsaufenthalte organisieren und durchführen und darüber / Reiseleistungsverträge abschließen. R. sind

- der VEB Reisebüro der DDR mit seinen Bezirksdirektionen und Zweigstellen,
- der Feriendienst des FDGB,